

► Straf- und Bußgeldverfahren

**Neue IWW-Webinare-Reihe Verkehrsrecht startet am 29.3.19**

| Das Verkehrsrecht ist schnelllebig, die Rechtsprechung ausufernd. Und nur, wer die richtigen Tipps und Kniffe kennt, kann seine Mandanten gegen Vorwürfe der Bußgeldbehörden und der Staatsanwaltschaft optimal vertreten. RA Leif Hermann Kroll zeigt Ihnen im neuen IWW-Webinar Verkehrsrecht am 29.3.19 die aktuellen Entwicklungen und gibt Ihnen direkt umsetzbare Praxistipps für Ihre Mandate. |

Topthemen am 29.3.2019:

- Die neue Strafbarkeit illegaler Fahrzeugrennen – erste Erfahrungen und Ausblick
- Elektronische Geräte am Steuer – wo bleiben noch Verteidigungsstrategien?
- Der Kampf um die Akteneinsicht: Inhalt, Geltendmachung und revisionsrechtliche Durchsetzung der Akteneinsichtsrechte

Zusätzlicher Vorteil für Fachanwälte: Legen Sie die Teilnahmebestätigung als FAO-Nachweis bei Ihrer Kammer vor. Pro Termin können Sie damit 2,5 Stunden Ihrer Fortbildungspflicht bequem am PC leisten.

Melden Sie sich gleich an und verschaffen Sie sich den entscheidenden Wissensvorsprung! Zur Anmeldung gelangen Sie über: [www.iww.de/webinar/verkehrsrecht](http://www.iww.de/webinar/verkehrsrecht).

► Verjährung

**Verjährungsunterbrechung durch vorläufige Einstellung des Bußgeldverfahrens?**

| Die verjährungsunterbrechende Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Betroffenen (§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 OWiG) erfordert eine willensgetragene Entscheidung der Verwaltungsbehörde. Ein auf der Aktenlage beruhender Irrtum der Verwaltungsbehörde über die Abwesenheit des Betroffenen steht der Verjährungsunterbrechung nicht entgegen. Das sind die Kernaussagen des OLG Karlsruhe (19.9.18, 2 RB 7 Ss 498/18, Abruf-Nr. 205465). |

Hier hatte die Verwaltungsbehörde das Verfahren nach § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 OWiG wegen Abwesenheit des Betroffenen eingestellt. Dabei hatte es sich jedoch in einem Irrtum über die tatsächliche Abwesenheit des Betroffenen befunden. Nach Auffassung des OLG hatte dieser Irrtum aber auf die verjährungsunterbrechende Wirkung der Einstellung keine Auswirkungen.

**MERKE** | Damit hat sich das OLG der herrschenden Rechtsprechung angeschlossen (OLG Hamm VA 05, 68; Gübner in Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018, Rn. 3954 ff. m. w. N.).

FAO-Stunden



SEMINAR

Hier anmelden



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 205465

Behörde war  
im Irrtum